

Strafrechtliche Verantwortung der Zigarettenhersteller

Carsten Merten

2. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle

15./16. Dezember 2004, Heidelberg

Ausgangslage und Fragestellung

- Neue Beweismittel zur Produktgestaltung von Zigaretten
 - Zusatzstoffe zur pH-Wert Erhöhung des Tabakrauchs
 - Zusatzstoffe mit Atemwegswirkungen und Geschmackseffekten
 - Motivation der Zigarettenhersteller
- Befund
 - Hersteller machen ein bereits gefährliches Produkt bewusst und zielgerichtet noch gefährlicher
- Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
 - Mögliche Strafbarkeit nach §§ 51, 52 LMBG, 223 ff. StGB, §§ 211 f. StGB wird nicht untersucht
 - Im Mittelpunkt: Strafbarkeit wegen gemeingefährlicher Vergiftung

Gemeingefährliche Vergiftung

- Nach § 314 I Nr. 2 StGB „... wird bestraft, wer
 - Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,
 - vergiftet oder
 - ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt
 - oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände [...] verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.“
- Strafbarkeit erfordert
 - Verwirklichung dieses sog. objektiven Tatbestandes
 - Vorsätzliches Handeln (sog. subjektiver Tatbestand)
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld

Objektiver Tatbestand (1)

- Zigaretten sind taugliches Tatobjekt
 - Zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt
- Tathandlung: Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe
 - Durch suchtsteigernde Produktmanipulation, etwa durch
 - Ammoniak-Technik
 - Höhere basische Werte des Tabakrauchs
 - Erhöhung der Bioverfügbarkeit des Nikotins
 - Gesteigerte Intensität und verlängerte Dauer der Nikotinwirkung
 - Menthol-Technik
 - Schmerz- und reizlindernd, Kühleempfinden
 - Tiefere Inhalation und vermehrte Rauchaufnahme
 - Suchtverstärkung
 - Erleichtert Raucheinsteigern, insbesondere Kindern und Jugendlichen das Rauchen

Objektiver Tatbestand (2)

- Folge
 - Selbst bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht nur unerhebliche Gesundheitsschäden
 - Gesteigerte oder frühzeitigere Nikotinabhängigkeit
 - Gefahrenpotential der Verbrennungsprodukte einzelner Zusatzstoffe

- Gemeingefahr
 - Durch in Verkehrbringen
 - Schäden in einer Vielzahl vom Täter nicht mehr zu kontrollierender Fälle

Objektiver Tatbestand (3)

- Einschränkende Auslegung des Tatbestandes?
 - Selbst aus naturbelassenem Tabak hergestellte Zigaretten sind geeignet, Gesundheit zu schädigen
 - Hier aber: Steigerung der Produkt innewohnenden Gesundheitsgefahren durch Hinzufügen weiterer, zusätzlicher Stoffe
 - Auch toxisch wirkenden Arznei- oder Pflanzenschutzmittel taugliche Tatobjekte
 - Zigaretten fallen nicht aus dem tatbestandlichen Anwendungsbereich des § 314 StGB heraus

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung? (1)

- Problem
 - Konsumenten haben allgemeine Ahnung der Gesundheitsgefahren
 - Verzerrte Wahrnehmung entscheidungsbestimmender Faktoren
 - Verkürzte oder fehlerhafte Entscheidungen
 - Insbesondere Kinder und Jugendliche unterschätzen langfristige negative Folgen des Rauchens
 - Durchschnittliches Einstiegsalter in D 13,6 Jahre (Berlin: 11,6)
- Hersteller nutzen Zusammenhänge bewusst aus
 - Ziel: Frühzeitige und verstärkte Nikotinabhängigkeit
 - Beispiel: Studie für Imperial Tobacco
„Kinder glauben, dass derjenige nicht süchtig wird, der nicht süchtig werden wolle. [...] Aber süchtig werden sie in der Tat werden.“

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung? (2)

- Weitere Voraussetzung: Freiverantwortliches Handeln
 - Erforderlich: Kenntnis aller Umstände, die Sorgfaltswidrigkeit der Handlung des Täters begründen
 - Überlegenes Sachwissen der Hersteller
 - Bessere Einschätzung des Risikos als der sich selbst Gefährdende durch Industrieforschung
 - Zusätzliche Gefährdung und Suchterzeugung durch Inhaltsstoffe Konsumenten nicht bekannt
 - Jahrzehntelange Täuschung der Öffentlichkeit hat entsprechendes Wissen verhindert
 - Kinder und Jugendliche können in derartige extreme Selbstgefährdung nicht rechtlich bindend einwilligen
- Ergebnis
 - Kein Einverständnis hinsichtlich Krankheit, Sucht und Tod

Erlaubnis durch LMBG und TabakVO? (1)

- Ammoniak

- § 20 II LMBG
- In ausreichender Menge „dem Rohtabak von Natur aus eigen“?
- Erhöhter Ammoniakgehalt durch Anbaumethoden
- Verstoß gegen Sinn & Zweck des LMBG
 - Vermeidung von über das unvermeidliche gesundheitliche Risiko des Rauchens hinausgehender zusätzlicher Risiken
- Verstoß gegen Prinzip der guten Herstellungspraxis
 - Höchstgrenze: Geschmackliche, technologische oder nutritive Wirkung

- Menthol

- § 20 I Nr. 1 LMBG i.V.m. Anlage 1 zu § 1 TabakVO
- Verstoß gegen Prinzip der guten Herstellungspraxis sowie Sinn & Zweck des LMBG

Erlaubnis durch LMBG und TabakVO? (2)

- § 314 StGB ist nicht verwaltungsakzessorisch
 - Selbst statthafte Zugabe kein Ausschlussgrund für Strafbarkeit
 - Erlaubnis einer staatlichen Behörde kein Recht zu gemeingefährlicher Gefahrschaffung i.S.v. § 314 StGB
 - §§ 20 III, 21 LMBG ermöglichen Einschreiten des VO-Gebers
 - Auswirkungen der Produktmanipulation gehen über Zielsetzung von LMBG / TabakVO hinaus
 - Kein Vertrauensschutz für Hersteller
- Motivation der Hersteller nicht vom LMBG gedeckt
 - Frühzeitige und verstärkte Abhängigkeit der Konsumenten
 - Auf Minderjährige abzielende Marketingstrategien
 - Produktumgestaltung ausschließlich gewinnorientiert
 - Gesundheit der Konsumenten wird ignoriert

Rechtswidrigkeit

- LMBG und TabakVO keine Rechtfertigungsgründe
 - Keine Erlaubnis zum Eingriff in andere Rechtsgüter
 - Sinn & Zweck spricht gegen strafrechtliche Rechtfertigung
 - Subjektive Rechtfertigungselemente fehlen
 - Verantwortliche wollen „nicht recht handeln“
- Keine Möglichkeit der Einwilligung
 - § 314 StGB ist abstraktes Gefährdungsdelikt
 - Allgemeinheit wird vor Gefahrenlage geschützt
 - Einzelner keine Dispositionsbefugnis über die geschützten Rechtsgüter

Zusammenfassung

- Anfangsverdacht wegen gemeingefährlicher Vergiftung
 - Gegen Verantwortliche in Geschäftleitung und Aufsichtsgremien
 - Objektive Tatbestandsmäßigkeit
 - Objektiv keine Rechtfertigungsmöglichkeit
 - Subjektiver Tatbestand einzelfallabhängig
 - Bedingter Vorsatz ausreichend
 - Täter braucht Tatbestandverwirklichung nur für möglich halten, er muss ihn nicht anstreben
- Strafandrohung
 - §§ 314 i.V.m. 308 II bis IV StGB
 - 6 Monate bis lebenslange Freiheitsstrafe